

Strafrecht

Es soll versucht werden, Einblicke in das strafrechtliche Verfahren zu gewähren. Dazu werden neben Darlegungen einfacher rechtlicher Problematiken interessante, aktuelle Fälle geschildert.

Ablauf des strafrechtlichen Verfahrens

Das strafrechtliche Verfahren beginnt dadurch, dass die Polizei nach Kenntnis von möglichen strafbaren Handlungen Ermittlungen durchführt. Kenntnis von strafbaren Handlungen erhält die Polizei oder Staatsanwaltschaft durch Anzeigen von Geschädigten, Dritten oder durch eigene Nachforschungen. Im Rahmen der Ermittlungen wendet sich die Polizei an den vermeintlichen Beschuldigten im Wege einer schriftlichen Äußerung zum Tathergang. Hier kann nur dringend empfohlen werden, in dieser Situation sich nicht zur Sache zu äußern und sofort uns oder einen Kollegen aufzusuchen.

Bereist in diesem Stadium sollte ein Rechtsanwalt mit der Interessenwahrnehmung beauftragt werden, da nur so gewährleistet werden kann, dass der Beschuldigte sich angemessen gegen die Vorwürfe wehren kann.

Die Ermittlungen werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet. Diesbezüglich muss ein ausreichender Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat gegeben sein. Anfangsverdacht bedeutet, dass das Vorliegen einer Straftat ausreichend wahrscheinlich ist.

Für den Nachweis der Straftat sammelt die Ermittlungsbehörde verwertbare Beweise. Dabei ist die Ermittlungsbehörde verpflichtet, auch die zu Gunsten des Beschuldigten vorhandenen Beweismittel zu sammeln und vorzutragen. Da dies in der Praxis leider zu häufig nur unzureichend getan wird, empfiehlt es sich, hier selber durch Einschaltung des Verteidigers tätig zu werden, der die für den Beschuldigten entlastenden Beweismittel ausforschen, zusammenstellen und ggf. vortragen kann. Dazu und zwecks einer sinnvollen Betreuung ist die Akteneinsicht, die in vollem Umfang nur dem Rechtsanwalt gewährt wird, erforderlich. In der Akte sind zumeist alle belastenden Beweismittel vorhanden, die dann auf ihre Verwertbarkeit überprüft werden. Entlastende Beweismittel oder auch Indizien dürften mangels entsprechendem Einsatz kaum aktenkundig sein.

Sind ausreichend belastende Beweismittel vorhanden, was wegen der einseitigen Ermittlungen fast immer der Fall ist, wird die Staatsanwaltschaft Anklage erheben. Anderenfalls wird das Ermittlungsverfahren eingestellt. Der Beschuldigte erhält bei bestimmten Voraussetzungen hierüber eine Einstellungsnachricht.

Nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens reicht bei Anklageerhebung die Staatsanwaltschaft die Anklage vor Gericht ein, damit diese darüber entscheiden kann, ob sie das Hauptverfahren eröffnet. Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens bewegt man sich im Zwischenverfahren. Hier kann der eingeschaltete Rechtsanwalt versuchen, die Eröffnung des Hauptverfahrens durch geeignete Schreiben an das Gericht zu unterbinden. Lässt das Gericht die Hauptverhandlung zu, geht Sie davon aus, dass die Verurteilung des Beschuldigten ausreichend möglich ist.

Das Hauptverfahren beginnt mit der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung. Nunmehr bestimmt das Gericht einen Termin zur Verhandlung über die Sache. Zu dem Termin werden der Beschuldigte, sein Rechtsanwalt, der Staatsanwalt und ggf. Zeugen und Sachverständige geladen. Bei Jugendlichen ist zusätzlich die Jugendhilfe am Verfahren beteiligt. Der Richter leitet das Strafverfahren.

In der Hauptverhandlung wird der Beschuldigte zunächst zur Person vernommen, d.h. er hat alle Daten zu offenbaren, die seine Person betreffen, wie Namen, Geburtsdaten etc. Angaben zu seinen Einkünften sind zwar freiwillig, bestimmen aber die Höhe des Tagessatzes (Strafgeld pro Tag). Danach wird er zur Sache vernommen. Darüber hat er ein Schweigerecht, auf den er sich berufen kann. Ob dies angebracht ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Diesbezüglich wird ihn der Rechtsanwalt entsprechend leiten.

Das Verfahren wird dann meist mit Zeugenvernehmungen, Beweiswürdigungen etc. fortgeführt. Abschließend fällt das Gericht eine Entscheidung. Es kann entweder auf Freispruch oder auf Verurteilung entschieden werden. Gegen das Urteil können Rechtsmittel eingelegt werden. Als Rechtsmittel existieren im Strafrecht die Beschwerde, die Berufung und die Revision. Die Beschwerde richtet sich nicht gegen Urteile, sondern gegen die von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und Verfügungen. Im Rahmen der Revision geht es nur noch um Rechtsfehler der Vorinstanz. Bei der Berufung wird das erstinstanzliche Urteil angegriffen. Dabei wird die Sache neu verhandelt. Im Rahmen eines Rechtsmittels tritt grundsätzlich bis auf einige Ausnahmen keine Verschlechterung für den Angeklagten ein.

Fälle: Wann liegt Schwarzfahren in Bussen und Bahnen vor?

1. Voraussetzungen der Strafbarkeit des Schwarzfahrens nach § 265 a StGB, OLG Frankfurt am Main, Az: 1 Ss 336/08

Wer ohne Fahrkarte in Bus oder Bahn steigt, ist noch nicht automatisch ein "Schwarzfahrer" und gemäß § 265 a StGB (Beförderungerschleichung) strafbar. Dies hat das OLG Frankfurt am Main entschieden.

Das „Schwarzfahren“ ist ein Erfolgsdelikt, was bedeutet, dass der Nutzer tatsächlich ohne das Entgelt geleistet zu haben sich mit Bus und Bahn fortbewegt. Es kommt damit auf eine Beförderung des Schwarzfahrers an. Eine Beförderung ist aber erst dann anzunehmen, wenn sich der Schwarzfahrer mit dem Transportmittel einige Meter bewegt. Einfaches Ein- und Aussteigen ohne Fortbewegung reicht für das Schwarzfahren nicht aus. Ebenso ist der Aufenthalt in Bahnhöfen ohne die erforderliche Entgeltleistung kein Schwarzfahren. Jedoch kann unter Umständen der strafbare Versuch des Schwarzfahrens begründet sein. Da die Strafbarkeit in dem Erschleichen von Leistungen, hier Schwarzfahren, liegt, muss der Schwarzfahrer den Anschein erwecken, zur Nutzung des Beförderungsmittels berechtigt zu sein. Hier wird der zweite Fall zum selben Thema interessant.

2. „Outing“ als Schwarzfahrer - AG Hannover vom 24.02.2010 - Az. 223 Cs 549/09

Das Tragen eines T-Shirts mit dem Schriftzug „Ich fahre schwarz“ schützt einen Fahrgast ohne Fahrschein nicht vor Strafe. Das Amtsgericht Hannover verurteilte einen Mann, der dreimal ohne gültiges Ticket in der Straßenbahn erwischt worden war, wegen wiederholten Schwarzfahrens zu einer Geldstrafe von 500 Euro. Zudem muss er die Gerichtskosten und das erhöhte Fahrgeld zahlen.

Die Argumentation des einschlägig vorbestraften Schwarzfahrers, der Hinweis auf seinem T-Shirt schließe eine bewusste Täuschung des Fahrpersonals und damit die Strafbarkeit seines Tuns aus, hielt das Gericht für abwegig. Der Fall wäre allenfalls dann anders zu beurteilen, wenn der Straßenbahnfahrer die kostenlose Fahrt ausdrücklich erlaubt hätte.

Interessant: „Schwarzsurfen“ in unverschlüsselt betriebenen fremden WLAN-Funknetzwerken ist nicht strafbar, Landgericht Wuppertal, Beschluss vom 19.10.2010, Aktenzeichen: 25 Qs 177/10

Das sog. "Schwarzsurfen" in unverschlüsselt betriebenen fremden WLAN-Funknetzwerken ist neben anderen Strafrechtsvorschriften auch nicht nach § 265 a StGB, Erschleichen von Leistungen, strafbar.